

Zielvereinbarung

**zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
der Bundesagentur für Arbeit zur Erreichung
der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2013
(SGB II-ZielVbg 2013)**

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2013 folgende

Zielvereinbarung

Präambel

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere Langzeitleistungsbezug zu vermeiden bzw. sein Ausmaß zu verringern.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind dabei die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterstützung der Integration und die Überwindung von Hilfebedürftigkeit durch die Leistungsträger.

Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt oder vermindert werden. Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und soziale Teilhabe sichern.

Die Vereinbarungspartner messen zugleich der nachhaltigen Integration junger Erwachsener durch den Erwerb eines Berufsabschlusses, der Aktivierung und Integration von Langzeitleistungsbeziehern und der Betreuung und Vermittlung von arbeitsuchenden, alleinerziehenden, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend werden hierzu jeweils Vorstandsziele festgelegt. Das BMAS wird sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erreichung dieser Ziele einsetzen.

Seit dem Jahr 2012 sind die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger in einem weitgehend einheitlichen Zielsteuerungssystem zusammengeführt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wirkt darauf hin, dass alle Jobcenter unter generell gleichen Rahmenbedingungen arbeiten.

Die Dienstleistungsqualität der Jobcenter soll weiter verbessert werden. Deshalb wird auch in Zukunft ergänzend zu den Steuerungszielen die Erfüllung von Standards der Prozessqualität nachgehalten und die subjektiven Aspekte der Ergebnisqualität der Dienstleistungen mit einer Kundenbefragung ermittelt.

II. Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren im Jahr 2012 ungünstiger als im Vorjahr. Dies hat sich auch auf die Zielerreichung in der Grundsicherung ausgewirkt, deren Planung sich im Bereich der Integrationsquote als zu ambitioniert erwiesen hat. Die Lage am Arbeitsmarkt ist trotz der gegenwärtigen konjunkturellen Dämpfung weiterhin robust, allerdings wird eine nachlassende Dynamik erwartet. Ziel der Arbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2013 muss es trotzdem sein, die Hilfebedürftigkeit im SGB II weiter zu reduzieren und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit zu integrieren.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden für 2013 verhalten optimistisch beurteilt: Das Bruttoinlandsprodukt wird sich im Vergleich zum Jahr 2012 voraussichtlich geringfügig erhöhen. Die Zahl der Arbeitslosen wird im Jahresdurchschnitt 2013 voraussichtlich leicht steigen.

Die Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfordert für die Aktivierung und Integration in Ausbildung und Arbeit eine spezifische, ganzheitliche und nachhaltige Vorgehensweise. Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen. Die hier festgelegten Zielgrößen beruhen auf dem im Herbst 2012 durchgeführten Planungsprozess und den zu der Zeit vorliegenden ökonomischen Eckwerten.

Die in dieser Zielvereinbarung bestimmten bundesweiten Zielwerte haben die im Planungsprozess von den gemeinsamen Einrichtungen gemeldeten Zielwerte zur Grundlage.

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Kompetenzen wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden,
2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern/innen der gemeinsamen Einrichtungen ab und stellt sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern/innen der gemeinsamen Einrichtungen abschließen. Sofern keine Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, integriert die Bundesagentur für Arbeit diese gemeinsamen Einrichtungen durch Prognosewerte in die bundesweit abgestimmte Zielsteuerung.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht von aufsichtlichen Vorgaben und Maßnahmen zu Gegenständen ab, soweit diese in dieser Zielvereinbarung geregelt sind und die Bundesagentur für Arbeit ihren Verpflichtungen nachkommt. Die Ausübung der Aufsicht in Einzelfällen wird dadurch nicht berührt.

§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2013 folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

1. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 2,45 Mrd. Euro (ohne Mittel zur Ausfinanzierung der Leistungen nach § 16e SGB II a.F., einschließlich zusätzlicher Mittel für Bildungsmaßnahmen)

2. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 3,02 Mrd. Euro (davon rd. 170 Mio. Euro für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der BA; zuzüglich 7,5 Mio. Euro aus Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit)

(2) Nach den Eckwerten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Herbst 2012 wird sich im Jahr 2013 in Deutschland das Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 1,0 % erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt 2,92 Mio. betragen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rahmen-
daten werden bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

2. Abschnitt: Ziele

§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Zielindikator ist die „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt“. Er ist definiert als die Summe von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Leistungsbezieher nach dem SGB II im Berichtszeitraum. Sanktionen verringern diese Summe nicht. Leistungen für Unterkunft, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen werden nicht berücksichtigt.

Die Entwicklung des Zielindikators wird im Rahmen eines qualitativen Monitorings kritisch beobachtet. Die Vereinbarung eines quantifizierten Zielwerts ist nicht vorgesehen.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Er ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine sozialversicherungs-

pflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um **0,2% steigt**.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist es, ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Leistungsberechtigten zu legen, die bereits länger im Leistungsbezug sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen. Der Zielindikator ist die "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern". Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um **1,7% sinkt**.

§ 4 Ziele des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen mit dem Ziel wahr sicherzustellen, dass

1. die gemeinsamen Einrichtungen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirkungsorientiert und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele beachten.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen darauf hin,

1. den Bestand an Langzeitleistungsbeziehern zu aktivieren und an die Integration in Erwerbstätigkeit heranzuführen,
2. die Integrationsquote der Alleinerziehenden zu steigern und
3. in den kommenden drei Jahren (2013-2015) geschätzte 100.000 junge Erwachsene zwischen 25 und 35 Jahren in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III für eine Berufsausbildung zu gewinnen. Der Rechtskreis SGB II wird hierzu den überwiegenden Anteil leisten.

3. Abschnitt: Zielnachhaltung

§ 5 Zielnachhaltung durch die Jobcenter

Die Jobcenter überwachen die Erreichung der für sie maßgebenden Ziele. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung des Jobcenters regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren.

§ 6 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von drei Zielerreichungsdialogen auf Fach- und Leitungsebene durch einen Bericht über die Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Die Berichte werden zur Vorbereitung der jeweiligen Zielerreichungsdialoge spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Gespräch übersendet.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet auch über Initiativen zur Verbesserung der Integrations- bzw. Beschäftigungsfähigkeit von nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelbaren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die erzielten Fortschritte bei den Vorstandszielen im Rahmen der verfügbaren Daten.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis 31. März 2014 einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2013.

§ 7 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

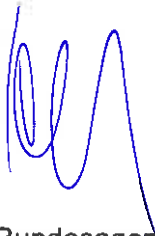
(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

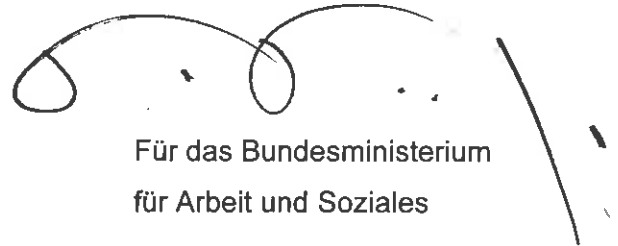
(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den 18.02.2013

Berlin, den 14.02.2013



Für die Bundesagentur für Arbeit



Für das Bundesministerium
für Arbeit und Soziales